

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.828.257

Wien, 18.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8731/J der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Behördliche Unternehmer- und Mitarbeiterstrafen bei nicht erbrachten PCR-Tests“**; wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie ist die Strafe, die einen Unternehmer bei Nicht-Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz erwartet?*

Gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG begehen Inhaber:innen eines Arbeitsortes, die nicht dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen und Auflagen beim Betreten eines Arbeitsortes eingehalten werden, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

**Frage 2:**

- *Wie ist die Strafe, die einen Mitarbeiter bei Nicht-Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz erwartet?*

Gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-MG stellt das Betreten eines Arbeitsortes entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 COVID-19-MG (zB die ab 15.11.2021 geltende 5. COVID-19-SchuMAV) festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen ist.

**Frage 3:**

- *Kann der Unternehmer die Begleichung seiner Strafe vom Mitarbeiter „verlangen“ bzw. ihm diese vom Gehalt abziehen?*
- *a) Wenn ja, warum?*
- *b) Wenn nein, warum nicht?*

Die Strafen gegenüber Mitarbeiter:innen und Betreiber:innen zielen auf unterschiedliche Verhalten ab: Erstere dürfen den Arbeitsort ohne 3G-Nachweis nicht betreten, zweitere müssen (z.B. durch ausreichende stichprobenartige Kontrollen) dafür Sorge tragen, dass dies auch eingehalten wird. Betritt ein:e Mitarbeiter:in die Betriebsstätte z.B. einmalig ohne 3G-Nachweis, der/die Betreiber:in kann jedoch nachweisen, dass in ausreichendem Ausmaß kontrolliert wird, begeht bloß der/die Mitarbeiter:in eine Verwaltungsübertretung. Werden hingegen keine Kontrollen durchgeführt, obwohl dies notwendig wäre, ist der/die Betreiber:in (ebenfalls) zu bestrafen. Die Verwaltungsstrafe trifft entsprechend die Person, die die Verwaltungsübertretung begangen hat.

Ob der Betrag der Verwaltungsstrafe des/der Betreiber:in vom Gehalt des/der Arbeitnehmer:in abgezogen werden kann, ist eine arbeitsrechtliche Fragestellung und wäre demnach dem zuständigen Bundesminister für Arbeit zu stellen.

**Frage 4:**

- *Kann ein Mitarbeiter gekündigt werden, wenn er die 3G-Regel am Arbeitsplatz nicht einhält?*

Hierbei handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Fragestellung, welche in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit fällt.

**Frage 5:**

- *Wie viele Betriebe wurden in der Woche vom 15. bis 18. November in Österreich auf die Einhaltung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz kontrolliert? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

**Frage 6:**

- *Wie viele 3G-Verstöße am Arbeitsplatz gab es in der Woche vom 15. bis 18. November in Österreich? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Wie viele davon konnten ihren 3G-Nachweis aufgrund fehlender Testkapazitäten bzw. eines verspäteten Testergebnisses nicht erbringen?*

Folgende Daten liegen zu den gesamten 2G/3G-Kontrollen in Betriebsstätten (nicht bloß an Arbeitsorten) im Zeitraum von 16.11.2021-21.11.2021 vor:

| Burgenland | Kärnten | NÖ     | OÖ     | Salzburg | Steiermark | Tirol  | Vorarlberg | Wien   | <b>Gesamt</b>  |
|------------|---------|--------|--------|----------|------------|--------|------------|--------|----------------|
| 5.343      | 17.829  | 41.880 | 41.629 | 17.899   | 18.969     | 28.782 | 6.072      | 34.386 | <b>212.789</b> |

Nachfolgend finden sich die Anzeigen/Organmandate in Folge der genannten Kontrollen:

| Burgenland | Kärnten | NÖ  | OÖ  | Salzburg | Steiermark | Tirol | Vorarlberg | Wien | <b>Gesamt</b>  |
|------------|---------|-----|-----|----------|------------|-------|------------|------|----------------|
| 8          | 74      | 178 | 149 | 59       | 202        | 175   | 10         | 614  | <b>212.789</b> |

Nähere Informationen liegen mir aufgrund einer Umstellung der Meldungen für den genannten Zeitraum nicht vor.

Die Anzahl aller Verwaltungsübertretungen lässt sich aufgrund der Unmöglichkeit lückenloser Kontrollen naturgemäß nicht erfassen.

**Frage 7:**

- *Ist es rechtlich zulässig, dass Arbeitgeber von ihren Arbeitnehmern „verlangen“ ein Schreiben zu unterzeichnen, in dem sie sich bereit erklären, bei behördlichen Kontrollen die Strafen der Unternehmer zu übernehmen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe die Beantwortung der Fragen 3 und 4.

**Frage 8:**

- *Sind von Ihrem Ministerium „Schadensersatzzahlungen“ geplant, wenn Unternehmer Pönalstrafen wegen verzögerter Lieferungen oder Fertigstellungen zahlen müssen, für den Fall, dass die Verzögerung nachweislich auf nicht verfügbare Testtermine bzw. verspätete Testergebnisse der Mitarbeiter zurückgeführt werden kann?*

Aus heutiger Sicht sind keine Pläne zur Schaffung einer sondergesetzlichen Grundlage zum Rückersatz von Pönalstrafen wegen etwaiger mangelnder Verfügbarkeit von SARS-CoV-2-Tests bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

